

Bekanntmachung über die Auslegung der Plangenehmigung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie vom 08.05.2018 für die Errichtung und den Betrieb der „Deutsche Bucht Pilotwindenergieanlagen“ in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Nordsee nebst den dazugehörigen plangenehmigten Unterlagen.

I.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat gemäß analoger Anwendung der Übergangsbestimmung § 77 Abs. 1 Nr. 2 Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG) nach §§ 2 Abs. 1, 5 Abs. 1 und Abs. 6 der Seeanlagenverordnung (SeeAnV) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) am 08.05.2018 die Plangenehmigung für das o.g. Vorhaben - Az. BSH/5111/Deutsche Bucht Pilotwindenergieanlagen/PFV/O3015 - erlassen.

II.

Die Plangenehmigung samt der plangenehmigten Unterlagen liegen in der Zeit

**vom 02.06.2018 bis 15.06.2018,
jeweils einschließlich,**

während der Dienststunden zur Einsicht aus im Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie - Bibliothek - Bernhard-Nocht-Straße 78, 20359 Hamburg

Montag, Mittwoch und
Donnerstag 9:00 - 15:00 Uhr
Dienstag 9:00 - 16:00 Uhr
Freitag 9:00 - 14:30 Uhr

und im

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie - Bibliothek - Neptunallee 5, 18057 Rostock

Montag, Mittwoch und
Donnerstag 8:30 - 11:30 Uhr
und 13:00 - 15:00 Uhr
Freitag 8:30 - 11:30 Uhr
und 13:00 - 14:00 Uhr
Dienstag geschlossen

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ende der Auslegungsfrist die Plangenehmigung den nicht bekannten Betroffenen und auch denjenigen, denen Rechtsbehelfe nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz zustehen, als bekannt gegeben gilt. Unabhängig davon gilt die Plangenehmigung denjenigen gegenüber, denen die Plangenehmigung individuell zugestellt worden ist, mit der Zustellung als bekannt gegeben.

IV.

Eine Kopie der Plangenehmigung wird gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz auch auf der Internetseite des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie unter www.bsh.de/de/Meeresnutzung/Wirtschaft/Windparks veröffentlicht. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hamburg (Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg) erhoben werden.

Im Auftrag
Friederike Seewald